

**SATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER ÜBER DIE
SONDERNUTZUNG VON ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE
ERHEBUNG VON SONDERNUTZUNGSgebÜHREEN
(SONDERNUTZUNGSsatzUNG)**



Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und § 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/o9 S. 166, 173) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 26. November 2009 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Straßenanliegergebrauch, Allgemeine Erlaubnis
- § 4 Besondere Erlaubnis
- § 5 Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht
- § 6 Erlaubnis Antrag
- § 7 Erlaubnis
- § 8 Versagung und Widerruf
- § 9 Haftung
- § 10 Gebühren
- § 11 Gebührenschuldner
- § 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 13 Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 16 Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 EU-DLRL)
Bearbeitungsfrist (Art. 13 Abs. 3 EU-DLRL)
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer.
- (2) Gemeindestraßen sind Straßen in geschlossener Ortslage, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortschaften liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Absatz 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet auch auf öffentliche Märkte Anwendung.

§ 2

Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße im Sinne des § 2 BbgStrG im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung nach § 18 BbgStrG bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde Oberkrämer. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch, Allgemeine Erlaubnis

- (1) Bei der Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus innerhalb der geschlossenen Ortslage gilt die Erlaubnis nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, soweit sie für Zwecke des Grundstücks und für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).



(2) Die allgemeine Erlaubnis für:

- a. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- b. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen in Gehwegen, sofern folgende Maße eingehalten werden:
 - Über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf dem Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche ein Abstand von mindestens 2 m bis zum Fahrbahnrand verbleibt;
 - In Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche bis zum Fahrbahnrand mindestens eine Breite von 2,00 m hat und mindestens ein befestigter Gehweg von 1,20 m verbleibt.

gilt nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

(3) Die Erlaubnis für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sondernutzungen ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden oder untersagt werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 4 Besondere Erlaubnis

Alle sonstigen nicht in § 3 angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Oberkrämer. Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere folgende Arten in Betracht:

a.	das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen;
b.	der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel);
c.	das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art (einschl. Reisegewerbe),
d.	Weihnachtsbaumhandel;
e.	das Aufstellen von Fahrradständern;
f.	das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- und Schankwirtschaften;
g.	das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen;
h.	das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter § 3 Abs. 2 der Sondernutzung fällt;



i.	das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Uhren, soweit es nicht unter § 3 Abs. 2 der Sondernutzung fällt;
j.	das Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Bauwagen und sonstigen Geräten sowie die Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien;
k.	das Aufstellen von Bausilos, Baukränen und Containern;
l.	die Herstellung von Baustellenzufahrten (Gehwegüberfahrten);
m.	die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienenden Anlagen.

§ 5

Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Oberkrämer dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.



- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Oberkrämer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Oberkrämer zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Verpflichtung, andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und es können auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Straße erforderlich ist.

§ 8 Versagung und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung ist zu versagen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Absatz 2 BbgStrG).

Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- a) die Sondernutzung den Gebrauch erheblich einschränken würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,



- e) die Straße eingezogen werden soll (soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt),
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (2) Der Widerruf einer nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
- a. die Gründe für ihre Versagung nach Absatz 1 vorliegen,
 - b. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Oberkrämer keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Oberkrämer für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde Oberkrämer von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde Oberkrämer erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde Oberkrämer kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.



- (2) Das Recht der Gemeinde Oberkrämer, nach § 18 Absatz 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Energie, Wasser sowie notwendig werdende Sonderreinigung, sind in der Gebühr **nicht** enthalten.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Inhaber der Erlaubnis,
 - c. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.



§ 13

Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, kreative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn die Sondernutzung im Interesse der Gemeinde Oberkrämer liegt und es sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt. Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die durch die Gemeinde nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde Oberkrämer eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig;
 - a. entgegen § 2 Absatz 2 und § 4 eine Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b. den nach § 3 Absatz 3 erteilten vollziehbaren Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt,
 - c. entgegen § 5 Absatz 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 - d. entgegen § 5 Absatz 5 den früheren Zustand nicht ordnungsmäßig wiederherstellt.

oder

 - e. den Zeitraum der genehmigten Sondernutzung im Sinne des § 7 überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 BbgStrG genannten Betrages geahndet werden.



§ 15 **Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner**

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.

Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 16 **Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 EU-DLRL)** **Bearbeitungsfrist (Art. 13 Abs. 3 EU-DLRL)**

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigungen nach §§ 6 f. Anwendung.

§ 17 **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 23.05.2002 außer Kraft.

Anlage
Anlage 1 Gebührentarif

Oberkrämer, den 27.11.2009

Peter Leys
-Bürgermeister-



Gebührentarif

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27.12.2009

Tarif-Nr.:	Art der Sondernutzung	Gebühr (Euro)
01	Feste und transportable Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je qm Verkehrsfläche	9,--/Monat
02	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art (einschließlich Reisege- werbe) je qm Verkehrsfläche	0,50/Tag
03	Weihnachtsbaumhandel je qm Verkehrsfläche	0,05/Tag
	mindestens	10,--/Tag
04	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwe- cken je qm Verkehrsfläche	3,50/Monat
05	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
	a. Bauchläden und alle Stände bis 6 qm Verkehrsfläche	1,-- /Tag
	b. Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm Verkehrsfläche	0,50/Tag
	c. Freistehende Pavillons, Ausschankstände je qm Verkehrsfläche	0,50/Tag
06	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße nach § 3 der Sonder- nutzungssatzung überschreiten je qm Verkehrsfläche	
	a. Abstellen von Werbewagen je qm Verkehrsfläche	6,50/Tag
	b. Vorübergehendes Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
	c. Werbeträger aller Art	
	- bei vorübergehender Werbung je qm Verkehrsfläche	2,50/Woche
	- bei Dauerwerbung je Werbefläche	7,50/Monat
07	Aufstellung von Bauzäunen und Gerüsten (als Sicherungsmaßnahme) je qm Verkehrsfläche	0,75/Woche
	mindestens	3,--/Woche
08	Lagerung von Baustoffen u. anderen Materialien sowie das Abstellen von Bauwagen und Gerüsten aller Art je qm Verkehrsfläche	1,50/Woche
	mindestens	6,--/Woche
09	Aufstellen von Containern, Kränen und Bausilos je qm Verkehrsfläche	1,50/Tag
10	Herstellung von Baustellenzufahrten (Gehwegüberfahrt) je qm Verkehrsfläche	1,50/Woche
11	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in § 3 der Sondernut- zungssatzung überschreiten je qm Verkehrsfläche	6,--/Jahr
12	Zirkusgastspiel, Schaustellerveranstaltung (pro Fahrgastgeschäft) Auf- und Abbau	10,--
	je Gastspiel	30,--

SATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER ÜBER DIE
SONDERNUTZUNG VON ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND DIE
ERHEBUNG VON SONDERNUTZUNGSgebÜHREn
(SONDERNUTZUNGSsATZUNG)



13	Flächen für Volksfeste, Jahrmärkte und andere Veranstaltungen bis 2.000 qm 1. – 3. Tag jeder weitere Tag	150,--/Tag 30,--/Tag
14	Filmaufnahmen, die geeignet sind, den normalen Verkehrsablauf zu behindern	10,--/Tag
15	Für Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben:	10,--/Monat bis 100,--/Monat

Oberkrämer, den 27.11.2009

Peter Leys
-Bürgermeister-